



<b>A</b>	<b>Festsetzungen</b>		
<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
1.2	Die unter Ziffer A 2 festgesetzte Sondergebietsnutzung ist erst nach Fertigstellung der Linksabtiegespur in der Hauptstraße zulässig.		
<b>2</b>	<b>Art der Nutzung</b>		
2.1	<b>SO</b>		Sondergebiet Einzelhandel § 11 Abs. 2 BauNVO; das Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel und ist untergliedert in drei Teilbereiche:
2.2	Im Sondergebiet 1 (SO 1) ist im Erdgeschoss ein Betrieb des Lebensmittel-einzelhandels mit einer Verkaufsfäche von max. 1100 qm einschließlich der Komplementärnutzungen wie Bäckerei, Café oder Metzgerei zulässig. Die dazugehörigen Nebenflächen für Büros, betriebliche Sozialräume, sonstige Zuhör-, Lager- und Nebenräume, sind auch in anderen Geschossen sowie Anlieferzonen, Parkieranlagen und integrierte Leergutsmittelstellen zulässig. Die Anlieferzone ist im südöstlichen Bereich innerhalb der vorspringenden Baugrenze vorzusehen. Im Obergeschoss sind darüber hinaus Wohnungen zulässig.		
2.3	Im Sondergebiet 2 (SO 2) sind im Erdgeschoss Einzelhandelsbetriebe mit den dazugehörigen Nebenflächen für Büros, betriebliche Sozialräume, sonstige Zuhör-, Lager- und Nebenräume, Anlieferzonen, Parkieranlagen und integrierte Leergutsmittelstellen zulässig. Die Anlieferzone ist im südöstlichen Bereich innerhalb der vorspringenden Baugrenze vorzusehen. Im Obergeschoss sind darüber hinaus Wohnungen zulässig.		
2.4	Im Sondergebiet 3 (SO 3) sind im Erdgeschoss Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe, im 1. und 2. Obergeschoss Büro- und Praxisräume sowie ab dem 2. Obergeschoss Wohnungen zulässig.		
<b>3</b>	<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
3.1	GR 1200		höchstzulässige Grundfläche, z. B. max. 1200 qm
3.2	GF 260		höchstzulässige Bruttogeschossfläche, z. B. 260 qm
3.3	III		höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, z. B. III
3.4	St		Stoffgeschoss als zusätzliches Vollgeschoss
3.5	OK FFB 505,2 +/- 0,1		Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden in m ü. NN, z. B. 505,2 +/- 0,1
3.6	WH 11,0		max. Wandhöhe in Metern, z. B. max. 11,00 m Die Wandhöhe wird von der im Plan festgesetzten Oberkante EG-Fertigfußbodenhöhe (Ziffer 3.4) bis zum oberen Abschluss der Wand gemessen.
3.7	Im SO 1 und SO 3 ist auf den zwei- und dreigeschossigen Gebäudeteilen ein Stoffgeschoss als Vollgeschoss zulässig. Dieses muss von allen Seiten mindestens 1,50 m von der Außenkante der Außenwand mit Ausnahme des Treppenhauses zurückspringen. Das Stoffgeschoss darf eine Höhe von max. 3,00 m über der Oberkante der Dachhaut des darunterliegenden Geschosses aufweisen.		

- 5.8 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern sind generell zulässig. In Kombination mit Dachflächenfenstern gilt die Festsetzung mit der Ziffer A.5.9. Auf Satteldächern sind Solar- und Photovoltaikanlagen nur als zusammenhängende, rechteckige Flächen ohne Aussparungen in gleicher Neigung wie das Satteldach auszuführen. Auf Flachdächern sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie in aufgeständerter Bauweise mit einer maximalen Anlagenhöhe von 1 m zulässig.
- 5.9 Dachflächenfenster sind zulässig. Die Breite aller Dachfenster zusammen darf pro Gebäudeseite max. 1/3 der Gebäudelänge betragen. Der Abstand zum Hauptfirst muss mindestens 1,00 m betragen. Werden mehrere Dachflächenfenster auf einer Dachseite angeordnet, sind sie als horizontales Band und in einem einheitlichen Format auszuführen. Bei Dachhälfen mit Dachflächenfenstern sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie nur in einer Flucht mit den Dachflächenfenstern (gleiche Höhe und Abstand zum First) zulässig.
- 6 **Verkehr**
- 6.1 Straßenverkehrsfläche
- 6.2 Straßenbegrenzungslinie
- 6.3 Zu- und Abfahrt
- 6.4 GF Geh- und Fahrrecht für Fußgänger und Radfahrer
- 6.5 Sichtdreieck
- 6.6 Von der Hauptstraße aus sind zwei Zufahrten mit einer Breite von insgesamt maximal 16 m zulässig.
- 6.7 Innerhalb der nach Ziffer A 6.5 festgesetzten Sichtdreiecke dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten.
- 7 **Versorgung**
- 7.1 Fläche für Versorgungsanlagen
- 7.2 Zweckbestimmung: Elektrizität
- 7.3 Leitungsrecht zugunsten der Energieversorger
- 8 **Grünordnung**
- 8.1 private Grünfläche
- 8.2 zu pflanzende Einzelbäume
- 8.3 zu pflanzende einreihige Hecke
- 8.4 Die Lage der mit einem Planzeichen zur Pflanzung bestimmten Bäume kann unter Einhaltung der festgesetzten Anzahl in der Örtlichkeit abweichen. Im Bereich von

- 3.8 Abgrenzung des unterschiedlichen Artes und Maßes der Nutzung im Plangebiet
- 3.9 Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung innerhalb eines Baufeldes
- 3.10 Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen sind bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von max. 0,8 pro Baugrundstück zulässig.
- 3.11 Im SO 1 und SO 2 darf die innerhalb der Baugrenzen festgesetzte Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung im ersten Obergeschoss für Terrassen um max. 3,00 m überschritten werden.
- 4 **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**
- 4.1 Baugrenze
- 4.2 Baulinie
- 4.3 Im SO 1 ist als abweichende Bauweise eine einseitige Grenzbebauung zulässig, im übrigen Plangebiet eine offene Bauweise.
- 4.4 Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Bauteile, wie z.B. Dachüberstände, Vordächer, Fassadenteile, vordachende Fenster, Balkone, Treppenauf- und Treppenaufgänge bis zu 1,50 m überschritten werden.
- 4.5 Im SO 1 darf die Baulinie durch ein Treppenhäus mit einer max. Tiefe von 2,00 m und einer max. Breite von 5,50 m überschritten werden.
- 4.6 Im SO 2 wird die Geltung des Art. 6 BayBO angeordnet.
- 5 **Bauliche Gestaltung**
- 5.1 **SD** Satteldach
- 5.2 **FD** Flachdach
- 5.3 Fassaden sind nur zulässig als nicht verspiegelte Verglasungen, glatt verputzte Wandflächen, Holzverschalungen oder blendfreie Metalverkleidung. Sichtbeton ist nur an untergeordneten Bauteilen wie Stützen und Konsolen zulässig. Im Erdgeschoss sind die zur Hauptstraße oder zum Parkplatz orientierten Fassaden zu einem Anteil von 50 bis 80 % transparent zu gestalten; Glasflächen dürfen nicht beklebt werden; diese Fassaden sind mindestens alle 8 m zu gliedern.
- 5.4 Dachguben und Dacheinschnitte sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig.
- 5.5 Fassadenmaterialien und Farbanstriche sind in hellen, gedeckten Tönen auszuführen; grelle Anstriche und Signalfarben sind unzulässig.
- 5.6 Technische Dachaufbauten sind alleseitig um mind. 2,00 m von der darunterliegenden Gebäudeaußenwand zurückzusetzen und dürfen die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen um max. 1,80 m überschreiten.
- 5.7 Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung bis zu max. 5° sind zu begrünen. Mindestanforderung ist eine extensive Begrünung mit einer Gesamtaufbauhöhe von wenigstens 10 cm. Dachbereiche mit Dachaufbauten, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen, sind davon ausgenommen.
- 9 **Stellplätze und Nebenanlagen**
- 9.1 Fläche für Nebenanlagen (Stellplätze/ Einkaufswagen/ Fahrräder, Tiefgarage)
- 9.2 Fläche für Stellplätze
- 9.3 Fläche für Fahrräder
- 9.4 Die Befestigung der Stellplatzflächen ist mit wasserdurchlässigem Belag wie Rasengittersteine, Rasenpflaster, Pflaster, Schotterdecke oder Schotterrasen auszuführen.
- 9.5 Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der nach Ziffer A 9.1 festgesetzten Fläche für Nebenanlagen zulässig. Tiefgaragenzufahrten sind nur in Verbindung mit einem oberirdischen Hauptbaukörper im SO 3 zulässig.
- 9.6 Nebenanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den gesondert festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.
- 10 **Einfriedungen und Werbeanlagen**
- 10.1 Einfriedungen zur Hauptstraße sind unzulässig.

- 10.2 Werbeanlagen dürfen nur an der Stelle der beworbenen Leistung errichtet werden. Innerhalb der Baugrenzen sind Werbeanlagen nur unterhalb der Traufe oder an Geländeseiten von Gebäuden auf einer Fläche von 2,50 m x 2,50 m zulässig. Zusammen darf ihre Fläche nicht mehr als 10 % der Fassadenseite betragen, welcher sie zugeordnet sind. Ausnahmeweise sind Werbeanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 10.3 Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, bewegtem Laserlicht sowie sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig. Während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr dürfen Werbeanlagen nicht beleuchtet werden.
- 11 **Immissionsschutz**
- 11.1 Im Sondergebiet sind für die Wohnnutzung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete maßgebend.
- 11.2 Schallschutzwand
- 11.3 Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- 11.4 Entlang der nordöstlichen Grenze zu den Grundstücken mit den Fl.-Nm. 55 und 56 ist im SO 1 die in der Planzeichnung nach Ziffer A 11.2 festgesetzte Schallschutzwand mit einer Höhe von mindestens 2,50 m zu errichten.
- 11.5 Die Anlieferung im SO 1 und die Tiefgaragenrampe im SO 3 sind innerhalb der nach Ziffer A 11.3 festgesetzten Fläche einzuhalten. Die Decke und die Wände der Einhausungen sind schallschuttbildend (Absorptionsgrad  $\alpha = 0,5$  bei 500 Hz) auszuführen. Regenrinnen und Rollläden sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend lärmarm auszuführen.
- 11.6 Fahrwege sind zu asphaltieren oder mit engem Fugenabstand zu versehen.
- 11.7 Für die vorgesehene Wohnnutzung sind an folgenden Fassaden Grundrissorientierungen vorzunehmen, die dort keine Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) vorsehen:
  - Haus 1: Südost- und Südwestfassade (1. und 2. OG)
  - Haus 2: Nordostfassade (1. OG)
  - Haus 3: Nordostfassade (1. OG)
  - Haus 4: Nordwestfassade (1. OG)
- 11.8 Abweichungen von den immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen mit den Ziffern A 11.1 bis A 11.7 sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sofern die schalltechnische Verträglichkeit durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachgewiesen wird.
- 11.9 Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der haustechnischen Anlagen die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm der jeweiligen Gebietskategorie an der maßgebenden angrenzenden Bebauung tags und nachts nicht überschritten werden.
- Verkehrsgläusche
- 11.10 farbig markierte Fassade mit Angabe zum Gesamtschalldämmmaß der Außenbauteile

- 11.11 Gemäß DIN 4109 Tabelle 8 sind an den farbig markierten Fassaden folgende Gesamtschalldämm-Maße  $R_{w,ext}$  der Außenbauteile einzuhalten, sofern dort schutzbedürftige Aufenthaltsräume vorgesehen werden:
  - rosa markierte Fassaden: Praxisräume, Wohnräume:  $R_{w,ext} > 45$  dB  
Büroräume o.ä.:  $R_{w,ext} > 40$  dB
  - blau markierte Fassaden: Praxisräume, Wohnräume:  $R_{w,ext} > 40$  dB  
Büroräume o.ä.:  $R_{w,ext} > 35$  dB
  - grün markierte Fassaden: Praxisräume, Wohnräume:  $R_{w,ext} > 35$  dB  
Büroräume o.ä.:  $R_{w,ext} > 30$  dB
- 11.13 An den rosa und blau markierten Fassaden ist während der Nachtzeit ein ausreichender Luftaustausch für Schlaf- und Kinderzimmer durch eine fensterunabhängige Belüftung sicherzustellen.
- 12 **Erneuerbare Energien:**
- 12.1 Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen (Leitungsstränge, Schächte sowie statische Vorkehrungen im Dachbereich) für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu treffen.
- 13 **Sonstiges**
- 13.1 Bemaßung in m, z. B. 10 m
- C **Hinweise**
- 1 **Nutzungsschablone**
- |      |         |
|------|---------|
| SO 1 |         |
| III  | GR 440  |
| FD   | GF 1320 |
| WH   |         |
- 2 **Grundstück**
- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- vorhandener abzureißender Baubestand
- vorhandene Kellerrampe
- vorgeschlagene Stellplatzaufteilung

- 3 **Wandhöhe**  
Die planungsrechtlich zulässige Wandhöhe wird abweichend von den Regelungen der BayBO zur Abstandsflächenberechnung nicht von der natürlichen Geländehöhe sondern von der im Plan festgesetzten Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe gemessen.
- 4 **Stellplatznachweis**  
Wird der Garagen- und Stellplatznachweis auf selbstständigen Garagen- und Stellplatzgrundstücken außerhalb des Baugrundstücks, z. B. auf Gemeinschaftsgrundstücken erteilt, so ist deren Nutzung und Zuordnung zum Baugrundstück rechtlich zu sichern. Es gelten die Bestimmungen der Stellplatzsatzung (SPiS) der Stadt Olching vom 16.05.2008.
- 5 **Sichtdreiecke**  
Die Festsetzungen zu den Sichtdreiecken (A 6.5) gelten auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- 6 **Grünordnung**  
Die Freiflächengestaltung entsprechend den festgesetzten Maßnahmen ist im Rahmen des Bauantrags nachzuweisen.
- 7 **Immissionsschutz**  
Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen, welches folgende schalltechnische Parameter klärt:
  - Begrenzung der Schalleistungspegel aller haus- und raumlufttechnischen Anlagen (Aggregate, Rückkühlwerke, Ventilatoren, etc.)
  - Beschränkung geräuschintensiver Nutzungen (Warenanlieferung, etc.) während der Tages- bzw. Nachtzeit.
- 8 **Ver- und Entsorgung**  
Grundsätzlich dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Mindestabstände von 2,50 m für Baumpflanzungen zu diesen Leitungen sind einzuhalten.
- 9 **Wasser- und Abwasserentsorgung**  
Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasser- und -entsorgungsanlage angeschlossen sein. Unverschlusste Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist zu versickern. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen. Niederschlagswasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Bei der Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Maßgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFriev – einzuhalten. Dazu müssen die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW – beachtet werden. Eine genehmigungsfreie Versickerung nach der NWFriev ist in den Altstätten und Altstättenverdachtsflächen nicht zulässig. In diesen Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn außerhalb des hydraulischen Einflusbereichs von Bodenverunreinigungen versickert wird. Gegebenenfalls ist der Boden zuvor in Abstimmung mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck und dem Wasserwirtschaftsamt München zu sanieren. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
- 10 **Altlast**  
Die Tankstelle im Plangebiet wurde stillgelegt und ordnungsgemäß entsorgt. Es befinden sich dort keine Altlasten. Sollten bei den Aushubarbeiten geologiepolisch auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen

- Niederschlagswasser zu sichern. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Referat 24-1, staatliches Abfallrecht, abzustimmen.
- 11 **Denkmalschutz**  
Im Plangebiet können ggf. Bodendenkmäler vorhanden sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler der Meldepflicht nach Art. 9 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz unverzüglich bekannt gegeben werden müssen.
- 12 **Erneuerbare Energien**  
Die Nutzung erneuerbarer Energien ist anzustreben.
- Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 01/2016
- Maßnahmenname: Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Planfertiger: München, den 19.08.2016  
i. A. K. J. F.  
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)
- Stadt: Olching, den 22.08.2016  
(Andreas Magg, Erster Bürgermeister)
- C **Hinweise**
- 1 **Nutzungsschablone**
- |      |         |
|------|---------|
| SO 1 |         |
| III  | GR 440  |
| FD   | GF 1320 |
| WH   |         |
- 2 **Grundstück**
- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- vorhandener abzureißender Baubestand
- vorhandene Kellerrampe
- vorgeschlagene Stellplatzaufteilung



<b>Verfahrensvermerke</b>	
1. Der Beschluss über die Aufstellung zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Hauptstraße II“ wurde vom Ausschuss für Ortsentwicklung Umwelt und Verkehr am 06.06.2013 gefasst und am 23.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).	Stadt Lkr. Fürstenfeldbruck
Die öffentliche Auslegung des vom Ausschuss für Ortsentwicklung Umwelt und Verkehr am 06.06.2013 gebilligten Entwurfs zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Hauptstraße II“ in der Fassung vom 06.06.2013 hat in der Zeit vom 02.09.2013 bis 02.10.2013 stattgefunden. Die Auslegung ist am 23.08.2013 ortsüblich bekannt worden. (§ 3 Abs. 2 BauGB).	Bebauungsplan Nr. 76 Hauptstraße II / 11. Änderung
Zu dem Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 in der Fassung vom 06.06.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 02.09.2013 bis 02.10.2013 beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB).	Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft Öffentlichen Rechts Geschäftsstelle Arnulfstraße 60, 80335 München Az.: 610-41/2-43H Bearb.: Jä/Man
Der geänderte/ ergänzte Entwurf des vom Stadtentwicklungsausschuss am 21.07.2015 gebilligten Entwurfs zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.09.2015 bis 01.10.2015 erneut öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 21.08.2015 ortsüblich bekannt worden.	Plandatum: 06.06.2013 30.09.2014 27.11.2014 21.07.2015 07.07.2016
Zu dem geänderten/ ergänzten Entwurf vom Stadtentwicklungsausschuss am 21.07.2015 gebilligten Entwurfs zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 01.09.2015 bis 01.10.2015 erneut beteiligt.	Der Satzungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Hauptstraße II“ in der Fassung vom 07.07.2016 wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 07.07.2016 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
Der Satzungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Hauptstraße II“ in der Fassung vom 07.07.2016 wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 07.07.2016 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).	Stadt Olching, den 22.08.2016 (Andreas Magg, Erster Bürgermeister)
2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Hauptstraße II“ erfolgte am 23.08.2013. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Hauptstraße II“ in der Fassung vom 06.06.2013 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).	Die Stadt Olching erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1, 7, 4 und 8), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007, S. 588) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) diesen Bebauungsplan als
	<b>Satzung.</b> Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 76 „Hauptstraße II“ in der Fassung vom 05.12.1996 (in Kraft seit 17.12.1996) und die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 76 „Hauptstraße II“ in der Fassung vom 16.05.2006 (in Kraft seit 07.08.2006) aufgehoben und ersetzt.